

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 28

Artikel: Das Einzelschiessen in den Wiederholungskursen der Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dessen möchte ich Euch ferner einladen, ein dreifaches donnerndes Hoch auszubringen auf unser geliebtes und auf ein glückliches und kräftiges Vaterland!

Das Einzelschiessen in den Wiederholungskursen der Infanterie.

Nach der alten Auffassung waren unsere periodischen Truppenübungen nur dazu bestimmt, das in der Rekrutenschule Gelernte wieder aufzufrischen. Sie führten deswegen den Namen Wiederholungskurse, und der ganze Dienstbetrieb bestätigte vollauf die Berechtigung dieser Bezeichnung. Nur mit sehr grossen Zwischenräumen fanden sogenannte Truppenzusammenzüge statt, in denen Gelegenheit gegeben wurde, sich in der Anwendung des Gelernten zu üben.

Bei dieser Auffassung der Truppenübungen (Wiederholungskurse) war es nur logisch, dass alles, was in der Rekrutenschule sowohl theoretisch wie praktisch gelehrt worden war, im Wiederholungskurse von Anfang bis zu Ende repetiert wurde. Der erste Dienstag begann damit, dem alten Wehrmann gleich wie dem eben eingekleideten Rekruten zu explizieren und vorzumachen, was auf das Kommando „Achtung“, „Rechts um“ und „Links um“ zu geschehen habe und das Gewehr und seine Bestandteile und das Zerlegen wurde erklärt, wie wenn der Mann noch nie ein Gewehr in der Hand gehabt hätte. So von einem zum andern fortschreitend, wurde der ganze Lehrstoff der Rekrutenschule repetiert. Ob der Wiederholungskurs längere oder kürzere Zeit dauerte, änderte nichts daran und hatte auf das Verfahren nur den Einfluss, dass im gleichen Verhältnis zur Dauer des Wiederholungskurses den einzelnen Disziplinen mehr oder weniger Zeit zuerkannt wurde. Selbst in Kursen, die nur ein paar Tage dauerten, begann man auf diese Art beim Alphabet und wusste es doch fertig zu bringen, gegen Schluss das obligate Schulrechen mit seinen „feldmässigen“ Freuden stattfinden zu lassen. Damals beruhte der Instruktionsplan hauptsächlich auf der Kunst, in den vier Spezies des Rechnens keine Fehler zu machen, die Zahl der Unterrichtstage eines Kurses wurde multipliziert mit der Zahl der Unterrichtsstunden eines Tages und dann bestimmt, wie viel Stunden für die einzelnen Disziplinen verwendet werden sollten. Bei solcher mechanischen Art der Aufstellung des Instruktionsplans war gleichgültig, ob sich herausstellen könnte, dass das Repetieren der einen Disziplin gar nicht notwendig sei, während eine andere so gründlich vergessen war, dass die für sie ausgerechnete Zeit nicht ausreichte, ein genügendes Resultat des Könnens herbeizuführen.

Darauf beruht, warum man nicht mehr und besseres erreichte, als der Fall war. Statt nach einem feststehend klar erkannten Ziel zu streben, war man zufrieden mit dem, was sich in den einzelnen Disziplinen in der zugewiesenen Zeit erreichen liess. Der wirkliche Wert dieser Ausbildungsmethode war noch geringer als unvermeidlich. Denn das Leitmotiv des Dienstbetriebes dabei war der Satz, dass in der ungenügend langen Zeit doch nur Unvollkommenes, Ungenügendes erreicht werden könne. Wo dieser Satz als Dogma gilt, vom Lernenden bis hinauf zum Inspektor, da herrscht ohne besondere Verabredung ein rührendes Zusammenarbeiten und Zusammenstreben nach einem Scheinresultat, da herrscht allseitige rührende Zufriedenheit mit den eigenen Leistungen und denen der andern. Darauf beruht auch die Tatsache, dass in den Diensten immer noch Zeit blieb für allerlei Scherze und Nichtigkeiten, obgleich die offizielle Berechtigung, das Notwendige ungenügend zu lehren und zu üben, mit zu wenig Zeit begründet wird.

Das alles liegt, Gott sei Dank, jetzt hinter uns. Heute ist man überall darüber einig, dass die Wiederholungskurse einem ganz andern Zweck dienen, als nur der Wiederholung dessen, was in der Rekrutenschule getrieben wurde und dass, soweit dieses sich als notwendig erweist, niemals das Procedere das Gleiche sein darf, wie wenn den Rekruten das Ding zum ersten Male gezeigt wird. Aber so allgemein diese Erkenntnis auch heute herrscht, so steht es mit der praktischen Durchführung des in der Theorie als richtig Erkannten vielerorts doch noch mangelhaft. Alle Gründe dafür sollen nicht blossgelegt werden, denn es genügt zur Erklärung schon an dem Hinweis auf die allgemein menschliche Tatsache, dass alte Gewohnheiten schwerer zu ändern sind und im Geheimen noch fortleben, auch wenn sie schon längst offiziell als abgetan bezeichnet sind. An alles das wurde ich neulich erinnert, als ich die Meinung hörte, die Einzelschiessübungen in den Wiederholungskursen müssten so betrieben werden, wie die Schiessvorschrift von 1905 für die Rekrutenausbildung vorschreibt, und als ich inne wurde, dass das von ganz Vielen geglaubt wird. In gar Nichts tritt gleich zutage, wie in diesem Glauben die Unklarheit Vieler über den Unterschied der Instruktionsziele in Rekrutenschule und Wiederholungskurs und über die Unmöglichkeit, auf gleichem Wege nach den ungleichen Zielen hinzugelangen.

In der Rekrutenschule soll der noch gänzlich unkundige Rekrut mit der Handhabung seiner Waffe vertraut gemacht und zum guten Schützen ausgebildet werden. Das bezweckt die vortreffliche offizielle Schiessvorschrift von 1905 im

besondern mit den Darlegungen der Artikel 251—268 und 324—343. An der Vortrefflichkeit dieser Vorschriften und Direktiven ändert es nichts, dass dieselben mangels genügender Zeit vielfach bei der Schiessausbildung der Rekruten nur unvollkommen befolgt werden und daher nicht ihren ganzen segensreichen Einfluss auf die Ausbildung zum Schützen ausüben können. Aber in dieser allgemein bekannten Tatsache liegt schon der Beweis, dass in den Wiederholungskursen, wo die Zeit, die für die Schiessübungen verwendet werden kann, noch viel unzureichender ist, und wo es an einem den Schiessbetrieb erleichternden Schiessstand mangelt, niemals auf gleiche Art progrediert werden könnte, wie bei der Ausbildung des Rekruten, selbst wenn das Einzelschiessen im Wiederholungskurs ganz die gleichen Ziele verfolgen würde, wie dasjenige der Rekruten. Dies aber ist nicht der Fall, wie aus dem klaren Wortlaut des Artikels 271 der Schiessvorschrift hervorgeht. Über die Schiessausbildung in den Wiederholungskursen sagt Artikel 271:

„Das Einzelschiessen soll hauptsächlich den Nachweis leisten, dass der Mann die in der Rekrutenschule erworbene Schiessfertigkeit auch ausser Dienst gefördert hat und den Charakter eines Prüfungsschiessens haben.“

Auch wenn diese Vorschrift nicht klar und bestimmt dem Einzelschiessen im Wiederholungskurs einen ganz andern Charakter geben würde als dem der Rekruten, und wenn auch die Zeit für einen gleichartigen Betrieb vorhanden wäre, so bedürfte es für den Denkenden doch keines Wortes der Begründung, dass die Art, wie man den schon Ausgebildeten weiter bildet, niemals ohne weiteres gleich sein kann mit dem Verfahren, um den gänzlichen Neuling in der Kunst heranzubilden. Aber der Zweck des Einzelschiessens im Wiederholungskurs ist nicht Weiterbildung, sondern Prüfung. Der Mann wird nicht vor die Scheibe gestellt, um nun durch die Einwirkung des sachkundigen Lehrers sich von Schuss zu Schuss zum bessern Schützen zu entwickeln, sondern damit er „den Nachweis leiste, dass er die in der Rekrutenschule erworbene Schiessfertigkeit auch ausser Dienst gefördert habe.“ Deswegen gewährt das Schiessprogramm von 1902 hierfür nur 15 in zwei Feuerarten zu verschiessende Patronen und verbietet „jede Mithilfe seitens der Schiessleitenden“. Bei solcher Aufgabe des Einzelschiessens im Wiederholungskurs wäre es nicht bloss vorschriftswidrig, sondern auch direkt zweckwidrig, wenn nach dem grundsätzlich gleichen Verfahren wie bei der Ausbildung des Rekruten vorgegangen würde,

insbesondere wenn man meinte, dass die Vorschriften der Artikel 251—254 und der Artikel 324—327, die von den Aufgaben des Schiesslehrers handeln, hier Anwendung finden. Da bei diesem „Prüfungs“schiessen überhaupt keine fördernde Einwirkung des Schiesslehrers stattfinden darf — denn sonst verliert er diesen befohlenen „Charakter“ — so ist es ein Irrtum, zu glauben, die Bestimmung, dass hinter jedem Schützen ein sachkundiger Schiesslehrer stehen müsse, habe auch hier Gültigkeit. Wenn auch zweifellos nur vorteilhaft wäre, dass auch dieses Schiessen nur von den sachkundigsten Lehrern hinter jedem Schützen geleitet wird und wenn auch die Zeit gestatten würde, dass jeder Lehrer die Schützen einzeln, einen nach dem andern, schiessen lässt, so ist dies doch hier nicht die Bedingung zur sichern Erreichung des Zweckes, sondern muss diesen gefährden, sobald die Zeit fehlt, um Mann für Mann vor einem Offizier oder vor einem der wenigen „ausnahmsweise auch geeigneten Unteroffiziere“ mit der notwendigen Langsamkeit und Ruhe das Prüfungsschiessen ausführen zu lassen! — Die Abnahme der Prüfung bedarf keiner Lehrer, sondern nur gewissenhafter Vorgesetzter, die die Ausführung überwachen und Schuss für Schuss das Ergebnis notieren, und das gewissenhafte Prüfungsergebnis wird nicht gefährdet, wenn ein und derselbe Vorgesetzte das gleichzeitige Schiessen Mehrerer überwacht. Gefährdet aber wird es, wenn ungenügende Zeit zu Hast und Überstürzung veranlasst. Deswegen ist diejenige Art des Betriebes die richtigste und gewissenhafteste, welche gestattet, die meiste Zeit und Ruhe dem einzelnen Schützen für Ablegung seines Prüfungsschiessens zu gewähren.

Mit dem Glauben, das zur Prüfung der Schiessfertigkeit bestimmte Einzelschiessen müsse auf gleiche Art betrieben werden wie die erste Schiessausbildung der Rekruten, geht dann gemeinlich der Glaube Hand in Hand, mit der Beendigung des Schiessens sei auch die Sache erledigt: wer gut geschossen hat, schießt eben gut und wer nichts trifft, trifft halt nichts, beides habe man hinzunehmen und auf sich beruhen zu lassen, wie der verständige Mensch die Verschiedenheit des Wetters hinnimmt. Auch dieses ist eines der Symptome der eingangs dargelegten falschen Auffassung über Aufgabe der Instruktion und über ihren Betrieb.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Masse unserer Infanterie nicht so gut schießt, wie man glauben möchte, dass es der Fall ist. Sehr viele sehr sachkundige Männer gibt es, die behaupten, das viele Geld, welches der Bund für das Schiessen ausser Dienst ausgibt, sollte ganz andere Früchte tragen und für solche, die in den Schiessvereinen

ohne Interesse und Ehrgeiz ihre vorgeschriebene Zahl Schüsse nur herausknallen, um die Bescheinigung erfüllter Pflicht zu erhalten, ist die Bezeichnung „Musschützen“ erfunden; man sagt, dass deren Zahl nicht klein sei. Das alles hat neben andern seinen Grund mit darin, dass man das Prüfungsergebnis im Einzelschiessen des Wiederholungskurses einfach auf sich beruhen lässt und im Wiederholungskurs selbst nicht wenigstens den Versuch macht, schlechte Schützen zu korrigieren und allen zum Bewusstsein zu bringen, dass der nichterbrachte „Nachweis, die in der Rekrutenschule erworbene Schiessfertigkeit auch ausser Dienst erhalten und gefördert zu haben“, mit Folgen verknüpft ist. Das lässt sich im Wiederholungskurs gut machen und es steht für mich ausser allem Zweifel, dass, wenn man es mit Ernst und Gewissenhaftigkeit unternimmt, in der Folge der Durchschnitt der Schiessleistungen gehoben wird und ganz besonders die sogenannten Musschützen mit mehr Eifer und Streben ihrer ausserdienstlichen Schiesspflicht nachkommen.

Im übrigen wird dadurch — und das möchte ich fast noch höher anschlagen als die Förderung der Schiessfertigkeit — in der Truppe eine richtige soldatische Pflichtauffassung geweckt und befestigt. Wenn der Soldat erlebt, dass absolut ungenügende Pflichterfüllung seinerseits einfach hingenommen wird wie Gottes Schickung, dass der Vorgesetzte nicht sorgfältig untersucht, ob Nicht-Können oder Gleichgültigkeit die Ursache, wenn der Vorgesetzte nicht sein Alles daran setzt, korrigierbare ungenügende Pflichterfüllung zu genügender zu machen — dann kann niemals ernste Pflichtauffassung und das Streben, sein Bestes zu leisten, dasjenige sein, wodurch sich die Truppe auszeichnet. Einem jedem Soldaten, hoch wie niedrig, muss in Fleisch und Blut übergegangen sein, dass der Vorgesetzte nichts anderes von ihm verlangt, als was er leisten kann und dass es nur an ihm fehlt, wenn er es nicht leistet. Was beim Prüfungsschiessen im Wiederholungskurs verlangt wird, ist nicht mehr, als wie auch ein schwacher Schütze nach seiner Ausbildung in der Rekrutenschule muss leisten können, sofern er pflichtgemäss ausser Dienst die ihm vom Staat gelieferte Munition verschossen hat. Leistet er es nicht, ohne dass ein physisches Gebrechen vorliegt, so hat es ihm entweder beim Schiessen ausser Dienst oder bei der Prüfung heute an dem Streben gefehlt, sein Bestes zu leisten.

In den diesjährigen Wiederholungskursen des III. Armeekorps soll versucht werden, im hier dargelegten Sinne das Ergebnis des Prüfungsschiessens zu verwerten. Es ist den Einheitskommandanten empfohlen, mit denjenigen, die

sich als ganz schlechte Schützen erwiesen haben und bei denen ein körperlicher Defekt nicht die Ursache (diese werden nicht weiter zum Dienst mit der Waffe verwendet, sondern Bericht und Antrag über sie eingereicht), das Einzelschiessen nach den für die Rekrutenausbildung vorgeschriebenen Verfahren so lange üben zu lassen, bis Fortschritt und ein einigermaßen befriedigendes Resultat erreicht ist. Solange wie dies nicht der Fall, sollen diese Leute gar nicht vom Schiessplatz fort und es ist besser, wenn sie ihre für das Gefechtsschiessen bestimmten 60 Patronen hierfür verschossen, als beim Gefechtsschiessen in die Luft verknallen. In der bezüglichen Instruktion wird weiter gesagt: Es macht gar nichts aus, wenn diese Leute dann an anderen Übungen nicht teilnehmen, denn wenn bei solcher Korrektur schlechter Schützen durch intensive Arbeit ein auch nur einigermaßen befriedigendes Resultat erreicht wird, so ist für ihre übrige soldatische Brauchbarkeit mehr erreicht, als wenn man ihr schlechtes Schiessen einfach als etwas hinnimmt, um das man sich nicht weiter bekümmert. Darin liegt das Wesen soldatischer Ausbildung, dass man dem zu Erziehenden die Überzeugung beibringt, dass nichts von ihm verlangt wird, als was er leisten kann und dass er es deshalb auch leisten muss. Es ist zweifellos, dass, wenn mit diesen Leuten ein Erfolg erzielt ist, dadurch bei vielen von ihnen die Freude am Schiessen und somit das Streben, sich ausser Dienst zu vervollkommen, geweckt wird. Für ebenso zweifellos möchte ich erachten, dass dadurch überhaupt die ernste Auffassung des Schiesswesens ausser Dienst gefördert wird, etwas, das bekanntlich sehr notwendig ist. Wenn die Wehrmänner sehen, dass diejenigen, welche im Wiederholungskurs die Probe im Schiessen nicht bestehen, nun nicht mit ihren Kameraden das Übrige weiterüben können, sondern als eine besondere Klasse auf den Schiessplatz gebannt bleiben, bis etwas dabei heraus kommt, so werden sie zweifellos viel intensiver, als dies bei vielen jetzt der Fall ist, sich bei den obligatorischen Schiessübungen bemühen, ihre Schiessfertigkeit zu erhalten respektive zu vervollkommen.

Durchführbar ohne Schwierigkeiten ist das in diesen Direktiven Dargelegte, wenn schon etwelche Komplikationen der Dienstanordnungen damit verknüpft sind. Diese aber können gar nicht in Betracht kommen gegenüber dem grossen Nutzen, der für die soldatische Pflichtauffassung und für die Schiessausbildung erreicht ist, wenn der Versuch mit Ernst und Gewissenhaftigkeit durchgeführt und dadurch ein reeller Erfolg erzielt wird.